

Informationsblatt für Mandanten in Verkehrsunfallsachen

Damit Sie unseren Service optimal nutzen können, möchten wir Sie mit unserer Arbeitsweise und dem Ablauf bei der Regulierung eines Unfallschadens vertraut machen.

Ihre möglichen Ansprüche

Sie haben Anspruch auf Erstattung der im Gutachten ausgewiesenen Netto-**Reparaturkosten**, egal ob Sie das Fahrzeug ganz oder auch nur teilweise reparieren lassen. Lassen Sie den Wagen in einer Werkstatt auf Rechnung reparieren, steht Ihnen der in der Rechnung ausgewiesene Betrag zu.

Liegt ein **Totalschaden** vor, haben Sie gegenüber der gegnerischen Versicherung Anspruch auf den Wiederbeschaffungswert minus den Restwert. Da Sie den Restwert durch Verkauf des Fahrzeugwracks an den Meistbietenden realisieren, erhalten Sie im Totalschadensfalle insgesamt den vollen Wiederbeschaffungswert ersetzt.

Wenn Sie das Fahrzeug selbst repariert oder in einer Werkstatt haben reparieren lassen, steht Ihnen **Nutzungsausfallentschädigung** zu. Die Versicherung verlangt hierfür in der Regel einen Nachweis der Reparatur. Diesen können Sie entweder durch die Anfertigung einer Reparaturbestätigung Ihres Sachverständigen oder durch ein Foto der reparierten Unfallstelle zusammen mit einer aktuellen Tageszeitung erbringen. Sollte der Wagen auf Rechnung repariert worden sein, reicht diese zum Nachweis der Reparatur.

Alternativ zu der Nutzungsausfallentschädigung können Sie für die im Gutachten ausgewiesene Dauer einen **Mietwagen** beanspruchen. Achten Sie bei der Anmietung bitte darauf, dass der Mietpreis realistisch ist und ein Fahrzeug einer um eine Klasse niedrigeren Fahrzeugklasse angemietet wird, da die gegnerische Versicherung sonst Abzüge für so genannte „ersparte Eigenaufwendungen“ vornehmen kann.

Wenn Sie verletzt worden sind, steht Ihnen **Schmerzensgeld** zu. **Behandlungs- und Attestkosten** werden erstattet. Wenn Sie erst Tage nach dem Unfall einen Arzt aufsuchen, wird die Versicherung voraussichtlich behaupten, die Verletzung habe mit dem Unfall nichts zu tun.

Sachverständigen- und Anwaltskosten werden erstattet, wenn es sich um einen nachweislich unverschuldeten Unfall handelt und an dem Wagen keine deckungsgleichen Vorschäden bestehen.

Versicherungen zahlen zudem eine **Unfallkostenpauschale** in Höhe von 25,00 EUR für den Ihnen unfallbedingt entstehenden Verwaltungsaufwand.

Grundsätzlich sind sämtliche aus dem Unfall entstehenden Kosten erstattungsfähig (Gebühren für An- oder Abmeldung des beschädigten Wagens bzw. Ersatzwagens, Abschleppkosten, Arztrechnungen bei Privatversicherten usw.). Bitte Fragen Sie uns, falls Sie sich bei einzelnen Kosten nicht sicher sind.

Reparatur

Sie dürfen den Wagen reparieren lassen. Aus rechtlicher Sicht ist es empfehlenswert, das Fahrzeug nach dem Unfall solange nicht zu reparieren, bis die Regulierung abgeschlossen ist. Wenn Sie das Fahrzeug vorher reparieren lassen möchten, so vernichten Sie damit das wesentliche Beweismittel. Bewahren Sie in diesem Fall unbedingt ausgetauschte Fahrzeugteile auf.

Entsprechendes gilt für einen Verkauf Ihres Wagens.

Bearbeitungsdauer der Versicherung

Die Rechtsprechung billigt den Versicherungen bei Verkehrsunfällen eine Bearbeitungs- und Prüffrist von **bis zu 6 Wochen** zu. Häufig nehmen Versicherungen innerhalb dieser Frist zumindest Teilzahlungen vor.

Sollte die Versicherung innerhalb dieses Zeitraumes nicht alle Ihnen zustehenden Beträge ausgezahlt haben, macht es Sinn, über eine **Klage** gegen die gegnerische Versicherung nachzudenken, auch wenn die Schuldfrage eindeutig ist, um das Regulierungsverhalten der Versicherung zu beschleunigen. Häufig zahlen Versicherungen auf eine solche Klage bei klarer Verschuldenslage umgehend alle Ansprüche ungekürzt aus. Sollte die Versicherung sich auf die Klage jedoch einlassen, kann dies zu einer erheblichen Verzögerung der Regulierung führen.

Mitverschulden

Wenn ein Mitverschulden in Betracht kommt und eine **Vollkaskoversicherung** besteht, sollte unbedingt zunächst die Vollkaskoversicherung in Anspruch genommen werden. Die Kosten eines Ihnen hierdurch eventuell entstehenden Schadenfreiheitsklassen-Verlustes müssen von der gegnerischen Versicherung (ggf. anhand einer gebildeten Quote) erstattet werden. Erst wenn die Vollkaskoversicherung gezahlt hat, sollten die Ansprüche gegenüber der gegnerischen Versicherung geltend gemacht werden. Sollte sich ein Mitverschulden bestätigen, erhalten Sie auf diesem Wege in aller Regel mehr Geld.

Nachbesichtigung

Wenn die gegnerische Versicherung eine Nachbesichtigung verlangt, gibt es zwei Möglichkeiten:

Sie führen Ihr Fahrzeug vor. Am besten, Sie vereinbaren einen Termin bei und mit dem von Ihnen beauftragten Sachverständigen. Erfahrungsgemäß kalkuliert der von der gegnerischen Versicherung beauftragte Sachverständige einen geringeren Schadensersatzbetrag.

Sie führen Ihr Fahrzeug nicht vor. Hierzu sind Sie auch nicht verpflichtet. Die Versicherung wird dann aber voraussichtlich ohne gerichtliche Schritte keine Zahlung leisten.

Unsere Bürozeiten

Das Sekretariat ist in der Regel von 09:00 Uhr bis 17.30 Uhr besetzt.

Besprechungen

Wenn Sie Fragen haben, die nicht telefonisch geklärt werden können, beraten wir Sie gern in unserer Kanzlei. Bitte vereinbaren Sie vorher mit den Mitarbeitern unseres Sekretariats einen **Besprechungstermin**. Die Vereinbarung von Besprechungsterminen außerhalb der oben angegebenen Bürozeiten ist möglich.

Abwicklung der Kommunikation

Wir arbeiten papierlos. Eingehende Dokumente werden daher von uns sofort nach Posteingang eingescannt.

Wenn Sie uns eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erhalten Sie eingehende Post in aller Regel noch am selben Tag des Eingangs bei uns. Die Übermittlung auf dem Postweg dauert meist 1-2 Werktage länger. Es ist daher sinnvoll, wenn Sie uns eine E-Mail-Adresse benennen.

Ausgehende Post erhalten Sie auf demselben Wege.

Bei der Übermittlung von Dokumenten per E-Mail verwenden wir in der Regel das pdf-Format. Zum Öffnen dieser Dateien empfehlen wir den *Adobe Reader*, den Sie kostenlos unter get.adobe.com/reader/ herunterladen können. *Wenn es Probleme beim Öffnen der von uns übermittelten Dateien gibt, prüfen Sie bitte zunächst, ob Sie die aktuellste Version installiert haben. Sollte das Problem hierdurch nicht behoben werden, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung, damit wir Ihnen helfen können.*

Zügige Bearbeitung

Bearbeitungsrückstände kommen bei uns nur in Ausnahmefällen vor. Wir bearbeiten Ihre Sache daher in aller Regel **so schnell es nur geht**. Jede Akte bei uns hat ein Wiedervorlagdatum, das wir jeweils aufgrund unserer Erfahrung vergeben. Wenn Sie also eine gewisse Zeit nichts von uns hören, dann liegt dies daran, dass der von uns für richtig erachtete Zeitpunkt für weitere Aktion noch nicht erreicht ist.

Sachstandsanfragen

Fragen zum Sachstand können Ihnen in den meisten Fällen die **Mitarbeiter unseres Sekretariats** beantworten, eine Rücksprache mit dem bearbeitenden Rechtsanwalt ist hierfür nicht erforderlich. Da wir Sie aber automatisch über alle Schritte der Bearbeitung auf dem aktuellen Stand halten, sind **Nachfragen zum Sachstand in der Regel nicht erforderlich**.

Auszahlung von Geld

Auszahlungen nehmen wir automatisch innerhalb von zwei Werktagen nach Eingang vor. **Nachfragen**, ob bei uns Geld eingegangen ist, sind daher in der Regel **nicht erforderlich**. Wir bevorzugen die Auszahlung per Überweisung. Schecks können nicht ausgestellt werden. Bei Barauszahlungen fällt eine Hebegebühr an, deren Höhe wir Ihnen gern nennen können.

Auszahlungsbetrag

Wenn Sie einen Auszahlungsbetrag nicht nachvollziehen können, schauen Sie bitte zunächst in das Ihnen in der Regel vorliegende **Abrechnungsschreiben** der gegnerischen Versicherung. Dort genannte **Sachverständigenkosten** zahlen wir in der Regel direkt an das Sachverständigenbüro aus. Dort genannte **Rechtsanwaltskosten** behalten wir in der Regel ein, da es sich hierbei um unser Honorar handelt.

Sollten dennoch Unklarheiten bestehen, helfen wir Ihnen gern telefonisch weiter.

Originalunterlagen

In aller Regel benötigen wir für die Bearbeitung keine Originalunterlagen, so dass Kopien meist ausreichen. Ausnahmen gelten für Vollmachten und Vollstreckungsunterlagen.